

**GEMEINDE
ERLINSBACH SO**



Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Allgemeine Bestimmungen	4
§1 Zweck und Geltungsbereich	4
§2 Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde	4
§3 Umfang der Versorgung.....	4
§4 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen	4
Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	5
§5 Generelles Wasserversorgungsprojekt.....	5
§6 Leitungsnetz, Definitionen.....	5
§7 Erstellung	5
§8 Hydrantenanlagen.....	5
§9 Betätigung von Hydranten und Schiebern	5
§10 Beanspruchung von Privatgrund.....	6
Hausanschlussleitung	6
§11 Definition	6
§12 Erstellung	6
§13 Ausführung.....	6
§14 Abnahme und Einmessung.....	6
§15 Technische Bedingungen	6
§16 Erwerb Durchleitungsrechte.....	7
§17 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	7
§18 Unterhalt und Reparaturen	7
§19 Stilllegung	7
Hausinstallationen	7
§20 Erstellung	7
§21 Kontrolle.....	7
§22 Technische Vorschriften	7
§23 Unterhalt	8
§24 Wasserbehandlungsanlagen	8
§25 Frostgefahr.....	8
Wasserzähler	8
§26 Einbau.....	8
§27 Haftung	8
§28 Standort	8
§29 Technische Vorschriften	8
§30 Messung	9
§31 Störungen	9
§32 Mehrere Wasserzähler.....	9
Wasserabgabe	9
§33 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	9
§34 Einschränkung der Wasserabgabe	9
§35 Anschlussgesuch.....	9
§36 Haftung des Wasserbezügers.....	10
§37 Meldepflicht.....	10
§38 Wasserableitungsverbot	10
§39 Unberechtigter Wasserbezug	10

§40	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	10
§41	Kündigung des Wasserbezügers	10
§42	Abnahmepflicht	10
§43	Wasserabgabe für besondere Zwecke	11
§44	Abnorme Spitzenbezüge.....	11
Finanzierung		11
§45	Eigenwirtschaftlichkeit.....	11
§46	Betriebsfremde Leistungen	11
§47	Bemessung der Gebühren.....	11
§48	Kostentragung öffentliches Netz	11
§49	Kostentragung Hausanschlussleitung.....	11
§50	Festsetzung der Gebühren	12
§51	Anschlussgebühren	12
§52	Benützungsgebühren.....	12
§53	Abgeltung von Sonderleistungen	12
§54	Fälligkeiten.....	12
§55	Betreibung.....	12
§56	Gebührenpflichtige Schuldner.....	12
Straf- und Schlussbestimmungen		13
§57	Zuwiderhandlungen	13
§58	Rechtsmittel	13
§59	Inkrafttreten.....	13

Abkürzungen

GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
KBV	Kantonale Bauverordnung
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SGV	Solothurnische Gebäudeversicherung

Präambel

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Erlinsbach SO erlässt, gestützt auf §133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und §1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) folgendes **Wasserreglement**:

Allgemeine Bestimmungen	
§1	Zweck und Geltungsbereich
Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbeziehern.	
§2	Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde
¹ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. ² Die Werk- und Wasserkommission führt die Geschäfte der Wasserversorgung und setzt deren Interessen mittels Verfügungen durch. ³ Der Werk- und Wasserkommission sind der Brunnenmeister und sein Stellvertreter unterstellt. Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind in einem Pflichtheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.	
§3	Umfang der Versorgung
Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlage qualitativ einwandfreies Wasser, entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.	
§4	Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen
¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen: - Grundwasserfassungen - öffentliches Leitungsnetz - Brunnstuben - Wasserzähler - Reservoirs - öffentliche Brunnen - Pumpenanlagen - Steuerungsanlagen ² Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 461 vom 25. Januar 1978 genehmigten Grundwasserschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in den Schutzzonen sind im Eigentum der Gemeinde oder Bürgergemeinde oder Privater. ³ Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Mieter, Pächter und etwaigen weiteren Nutzungsberechtigten zu informieren.	

Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	
§5	Generelles Wasserversorgungsprojekt
<p>¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p> <p>² Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.</p> <p>³ Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihrer Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.</p>	
§6	Leitungsnetz, Definitionen
<p>¹ Das Leitungsnetz umfasst alle öffentlichen Leitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p>² Die Erschliessung wird von der Wasserversorgung nach Massgabe des Erschliessungsprogramms und der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p>	
§7	Erstellung
<p>Für die technische Disposition der Wasserleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.</p>	
§8	Hydrantenanlagen
<p>¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Hydranten werden nach den Vorschriften der SGV erstellt. Die SGV leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an das Netz sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.</p> <p>² Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehr muss jederzeit Zugang zu den Wasserbezugsstellen haben. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>³ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.</p>	
§9	Betätigung von Hydranten und Schiebern
<p>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern darf nur in Absprache mit dem Brunnenmeister erfolgen.</p>	

§10	Beanspruchung von Privatgrund	
<p>¹ Die Grundeigentümer haben Erschliessungsanlagen, deren Lage durch einen Nutzungsplan oder durch die Baubehörde vorgeschrieben wird, zu dulden (§104 Abs. 2 PBG)</p> <p>² Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten und/oder einer öffentlichen Leitung nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zu Lasten der Gemeinde.</p>		
Hausanschlussleitung		
§11		Definition
Die Hausanschlussleitung verbindet das öffentliche Netz mit der Hausinstallation. Sie umfasst das T-Stück mit Absperrorgan und die Leitungsteile bis und mit Wasserzähler (inkl. Hauptabstellhahnen).		
§12		Erstellung
Die Leitungsführung wird nach Rücksprache mit der Wasserversorgung durch die Werk- und Wasserkommission bestimmt. Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung sind vorzugsweise PE 100 Kunststoff-Rohre (Mindest-NW 32mm) mit Ortungsband zu verwenden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20m betragen. Zusätzlich muss ein Warnband eingelegt werden.		
§13		Ausführung
Der Grundeigentümer darf eine Hausanschlussleitung und deren Ersatz oder Reparatur nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen.		
§14		Abnahme und Einmessung
<p>¹ Dem Brunnenmeister ist vor dem Eindecken die neuerstellte oder reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Die Druckprobe ist im Beisein des Brunnenmeisters durch den Installateur auszuführen. Neue Leitungen oder Leitungen mit geänderter Linienführung werden zu Lasten des Grundeigentümers von der Wasserversorgung eingemessen. Bei Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers zu veranlassen.</p> <p>² Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.</p>		
§15		Technische Bedingungen
<p>¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grössere Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der öffentlichen Leitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p>		

§16	Erwerb Durchleitungsrechte
Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des betroffenen Grundeigentümers. Durch Verfügung der Werk- und Wasserkommission kann auch eine Duldungspflicht nach §104 Abs. 2 PBG verfügt werden, falls es keine andere verhältnismässige Lösung gibt.	
§17	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
Die Hausanschlussleitung inkl. Absperrorgan ist im Eigentum des betreffenden Grundeigentümers. Der Wasserzähler steht im Eigentum der Wasserversorgung.	
§18	Unterhalt und Reparaturen
<p>¹ Der private Grundeigentümer ist für den Unterhalt, die Erneuerung und die Reparatur der Hausanschlussleitung zuständig. Sämtliche Bauarbeiten, inkl. Belagsinstandstellungen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Installationsarbeiten an der Leitung im öffentlichen Grund gehen zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten des Grundeigentümers.</p> <p>² Wird im öffentlichen Netz eine bauliche Veränderung (Ersatz oder Reparatur) vorgenommen, muss beim Fehlen eines Absperrorgans in der Hausanschlussleitung ein solches zu Lasten des Grundeigentümers eingebaut werden.</p>	
§19	Stilllegung
Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb von 12 Monaten zugesichert wird.	
Hausinstallationen	
§20	Erstellung
Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Konzessionsbewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.	
§21	Kontrolle
Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren. Bei mangelhaften Hausinstallationen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb festgelegter angemessener Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.	
§22	Technische Vorschriften
Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstgeltung von Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.	

§23	Unterhalt
Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.	
§24	Wasserbehandlungsanlagen
Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Ausgenommen sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte.	
§25	Frostgefahr
Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.	
Wasserzähler	
§26	Einbau
¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. ² Bei bestehenden Wasserzählern ohne Bügel, muss ein Kupferband von mindestens 16mm ² Querschnitt zur Überbrückung vorhanden sein. ³ Die Ausbaumöglichkeit des Wasserzählers muss gewährleistet sein.	
§27	Haftung
Der Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurück zu führen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen lassen.	
§28	Standort
Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes eingebaut und stets leicht zugänglich sein.	
§29	Technische Vorschriften
¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. ² Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.	

§30	Messung
Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezieher die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 5% bis 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.	
§31	Störungen
Bei fehlerhaften Zählangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.	
§32	Mehrere Wasserzähler
Wünscht ein Grundeigentümer weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.	
Wasserabgabe	
§33	Umfang und Garantie der Wasserlieferung
Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie konstanten Druckes keine Gewähr.	
§34	Einschränkung der Wasserabgabe
<p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle höherer Gewalt - bei Betriebsstörungen - bei Wasserknappheit - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen - in Notlagen und Brandfällen <p>² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.</p> <p>³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbeziehern rechtzeitig bekannt gegeben.</p>	
§35	Anschlussgesuch
¹ Für jeden Neuanschluss ist der Werk- und Wasserkommission ein Anschlussgesuch einzureichen. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit eingetragener Leitungsführung beizulegen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.	

<p>² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p>	
<p>§36 Haftung des Wasserbezügers</p>	
<p>Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>	
<p>§37 Meldepflicht</p>	
<p>Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>	
<p>§38 Wasserableitungsverbot</p>	
<p>Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Werk- und Wasserkommission, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein fremdes Grundstück zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	
<p>§39 Unberechtigter Wasserbezug</p>	
<p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>	
<p>§40 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser</p>	
<p>Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.</p>	
<p>§41 Kündigung des Wasserbezügers</p>	
<p>Will ein Grundeigentümer vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies, unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten, der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.</p>	
<p>§42 Abnahmepflicht</p>	
<p>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.</p>	

§43	Wasserabgabe für besondere Zwecke	
<p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten u.ä. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>		
§44	Abnorme Spitzenbezüge	
<p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hoher Verbrauchsspitze bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Wasserbezieher.</p>		
Finanzierung		
§45	Eigenwirtschaftlichkeit	
<p>Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge der öffentlichen Hand - Erschliessungsbeiträge - Anschluss- und Benützungsgebühren - Abgeltung betriebsfremder Leistungen - Sonstige Zahlungen Dritter 		
§46	Betriebsfremde Leistungen	
<p>Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.</p>		
§47	Bemessung der Gebühren	
<p>Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.</p>		
§48	Kostentragung öffentliches Netz	
<p>Die Kosten der Erstellung des öffentlichen Netzes trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten des öffentlichen Netzes haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge gemäss „Beitrags- und Gebührenreglement“ zu entrichten.</p>		
§49	Kostentragung Hausanschlussleitung	
<p>¹ Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück sowie Einmessen der Leitung) sind vom Grundeigentümer zu tragen.</p>		

§50	Festsetzung der Gebühren	
Die Höhe der einzelnen Gebühren sind im „Beitrags- und Gebührenreglement“ geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.		
§51	Anschlussgebühren	
¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude und/oder Anlagen ist eine Nachzahlung fällig. ² Die Anschlussgebühr ist im „Beitrags- und Gebührenreglement“ festgelegt.		
§52	Benützungsgebühren	
¹ Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. ² Die Gebühren sind im „Beitrags- und Gebührenreglement“ festgelegt.		
§53	Abgeltung von Sonderleistungen	
Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im „Beitrags- und Gebührenreglement“ geregelt.		
§54	Fälligkeiten	
¹ Die Fälligkeit der Kosten für die Anschlussgebühr und des Bauwassers ist im „Beitrags- und Gebührenreglement“ geregelt. ² Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden durch die Gemeinde bezogen. ³ Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.		
§55	Betreibung	
Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.		
§56	Gebührenpflichtige Schuldner	
¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaften ist. ² Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.		

Straf- und Schlussbestimmungen	
§57	Zuwiderhandlungen
Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.	
§58	Rechtsmittel
Gegen Beschlüsse der Werk- und Wasserkommission, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innerhalb von 10 Tagen der Rechtsweg nach §2 KBV (Bau- und Justizdepartement) bzw. nach §106 PBG (Regierungsrat) beschritten werden.	
§59	Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn, rückwirkend auf 01.01.2007, in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.	

Genehmigt durch

- den Gemeinderat am 14.11.2006.
- die Gemeindeversammlung am 04.12.2006.

Der Gemeindepräsident

Der Verwaltungsleiter

- den Regierungsrat am